



Solidarität vererben

Mit dem eigenen Testament
Gerechtigkeit fördern

m)
medico international

Inhaltsverzeichnis:

4 Spuren hinterlassen

Eine Geschichte aus früheren Tagen – und ein Ausblick

6 Das Erbrecht

Gesetzliche Rahmenbedingungen und eigene Gestaltungsmöglichkeiten

9 Das Testament

Form und rechtssicheres Verfassen sowie Aufbewahrung

15 medico als Alleinerbin

Die Regelung des Nachlasses, mit Sorgfalt und Respekt

16 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Wie der Nachlass ohne Abstrich solidarisch wirkt

18 Sieben von vielen

Warum Menschen medico testamentarisch bedenken

20 Schenkung & Co.

Weitere Möglichkeiten, medico zu unterstützen

22 Fragen und Antworten

Immobilie im Nachlass, Auslandsbezug, Stiftung oder Verein u.v.m.

24 Weitere Informationen

Tipps für unabhängigen Sachverständ

26 medico international

Eine Zeitreise von 1968 bis heute

30 Wir sind für Sie da

Ihre Ansprechpartner:innen bei medico

Impressum

Herausgegeben von
medico international e.V.
und Stiftung medico international
Lindleystraße 15
D-60314 Frankfurt am Main

Redaktion und Text:
Gudrun Kortas (verantwortl.),
Janne Reuver, Christian Sälzer
Gestaltung: Andrea Schuldt
Korrektorat: Silke Weidner
Fotos: medico, privat, Victor Pena

November 2025

Hinweis: Diese Broschüre wurde auf 100% Recyclingpapier gedruckt.

Liebe Leserinnen und Leser,

eine Broschüre, die über das Verfassen eines Testaments informiert, kann man auch als Zumutung empfinden. Sie konfrontiert mit der Tatsache, dass das eigene Leben eines Tages enden wird. Zugleich wirft sie große Fragen auf: Welche Ziele habe ich erreicht? Welche Spuren möchte ich hinterlassen, was weitergeben? Nun haben Sie diese Broschüre aus freien Stücken in die Hand genommen – ein wichtiger Schritt, um sich diesen Fragen zu stellen.

Auch wir bei medico international fragen uns immer wieder, wo wir stehen, was wir bewirkt haben und was noch nicht. Der Blick auf die Krisen unserer Zeit ist oft ernüchternd. Gewalt und Elend setzen sich fort. Doch medico hat sich von dem herrschenden Unrecht nie entmutigen lassen. Wir sind überzeugt: Der Einsatz für gerechtere und solidarische Verhältnisse lohnt sich. Die Perspektive eines menschenwürdigen Lebens für alle bleibt unser Ziel.

Aus der Geschichte, auch der eigenen, wissen wir: Nachhaltige Veränderungen, wie wir sie uns vorstellen, kommen nicht über Nacht. Sie brauchen ein Engagement, das über Generationen hinweg trägt. Selbst wenn wir unsere Vision noch nicht verwirklicht sehen, können wir Spuren hinterlassen. Auch wir stehen gemeinsam auf den Schultern derjenigen, die vor uns gekämpft haben. Ebenso können wir den kommenden Generationen etwas weitergeben und ihnen ihren Weg erleichtern.

Die Regelung des Nachlasses eröffnet die Möglichkeit, sich eine Perspektive zu schenken, die über den Tag – und selbst über das eigene Leben – hinausweist. In dieser Broschüre finden Sie Wissenswertes zu den praktischen, rechtlichen und steuerlichen Fragen des Erbrechts sowie zu den Möglichkeiten der Testamentsgestaltung. Sollten Sie erwägen, die Arbeit von medico international in Ihrem Testament zu berücksichtigen, empfinden wir das als Ausdruck tiefer Verbundenheit und als große Ermutigung.

Mit herzlichen Grüßen



Dr. med. Anne Blum



Brigitte Kühn



Tsafrir Cohen

Dr. med. Anne Blum
Vorstandsvorsitzende
medico international e.V.

Brigitte Kühn
Vorstandsvorsitzende
Stiftung medico international

Tsafrir Cohen
Geschäftsführer
Verein und Stiftung medico international

Spuren hinter- lassen



picture alliance / SZ Photo | Thomas Hesterberg

Auch Volker Gebbert wollte Spuren hinterlassen. Eine Antwort war: ein Erbe an medico.

Solidarität vererben: Eine Geschichte aus früheren Tagen – und ein Ausblick

„Volker Gebbert war der dritte Hintern von links. Vielleicht ist es nicht ganz angemessen, eine Geschichte über eine Trauerfeier so zu beginnen – aber Gebbert liebte Frechheiten, Provokationen und den Bruch bürgerlicher Konventionen, ja er lebte sie.“ So hieß es in der taz im Oktober 2009. Vielleicht ist es auch nicht ganz angemessen, eine Broschüre mit Wissenswertem über Testament und Erbschaft so zu beginnen. Aber medico international hat es seit der Gründung 1968 ebenfalls nie sehr mit bürgerlichen Konventionen gehalten. Und über Volker Gebbert – die Erwähnung seines Hinterns spielt auf das zur Ikone der 68er-Bewegung gewordenen Foto von acht nackten Kommune-1-Mitgliedern bei einer Polizeirazzia an – lässt sich erzählen, worum es in dieser Broschüre geht.

Der Ingenieurssohn aus Erlangen und Gründungsmitglied der „K1“ blieb zeit seines Lebens unangepasst und politisch. Als Industriesoziolege beschäftigte er sich mit den Arbeitsbedingungen in der Eisen- und Stahlindustrie und kaufte sich eine kleine Wohnung am Ku'damm und ein Häuschen am Gardasee. Solidarisch unterstützte er verarmte Weggefährt:innen. Auch medico international ließ er großzügige Spenden zukommen. 2009 fiel er bei einem Urlaub in Griechenland plötzlich und unerwartet ins Koma, Grund war vermutlich eine Stoffwechselkrankung. Wenige Tage später starb er am 22. September 2009 im Alter von 70 Jahren. Einen beträchtlichen Teil seines Vermögens vererbte er medico.

Volker Gebbert hatte sich die Frage gestellt, welche Spuren er hinterlassen will und wie er das, wofür er zeit seines Lebens stand, weitergeben kann. Dabei geht es nicht allein um materielle, sondern auch um ideelle Werte. So wie er unterstützen heute viele Menschen die Arbeit von medico international auch über den eigenen Tod hinaus. Sie sehen darin eine Möglichkeit, ein Zeichen zu setzen und an der Verwirklichung der Ideale von einer anderen, gerechteren Welt mitzuwirken. Diese Broschüre ist eine Einladung, sich mit der Frage des eigenen Nachlasses auseinanderzusetzen.

Das Erbrecht

Das deutsche Erbrecht setzt klare Rahmenbedingungen. Aber bei Ihrem eigenen Testament haben Sie viele Gestaltungsmöglichkeiten.

Das Erbrecht ist genau, jedoch nicht unbedingt gerecht.

Der Nachlass, auch „Erbmasse“ genannt, bezeichnet das gesamte Vermögen eines verstorbenen Menschen zum Todestag. Dazu gehören sowohl Geld- und Sachwerte als auch Verpflichtungen. Liegt kein Testament vor, greift die gesetzlich geregelte Erbfolge. Dies ist zwar genau geregelt – jedoch nicht unbedingt gerecht. So werden möglicherweise Menschen begünstigt, mit denen Sie zwar verwandt sind, aber im Leben wenig zu tun hatten. Haben Sie keine erbberechtigten Angehörigen, geht Ihr Nachlass an das Bundesland, in dem Sie zuletzt gelebt haben. Menschen aber, mit denen Sie weder verwandt noch verpartnert oder verheiratet sind, die Ihnen gleichwohl nahestehen, bleiben unberücksichtigt. Unverheiratete oder nichteingetragene Lebenspartner:innen gehen ebenso leer aus wie Freund:innen und gemeinnützige Organisationen.

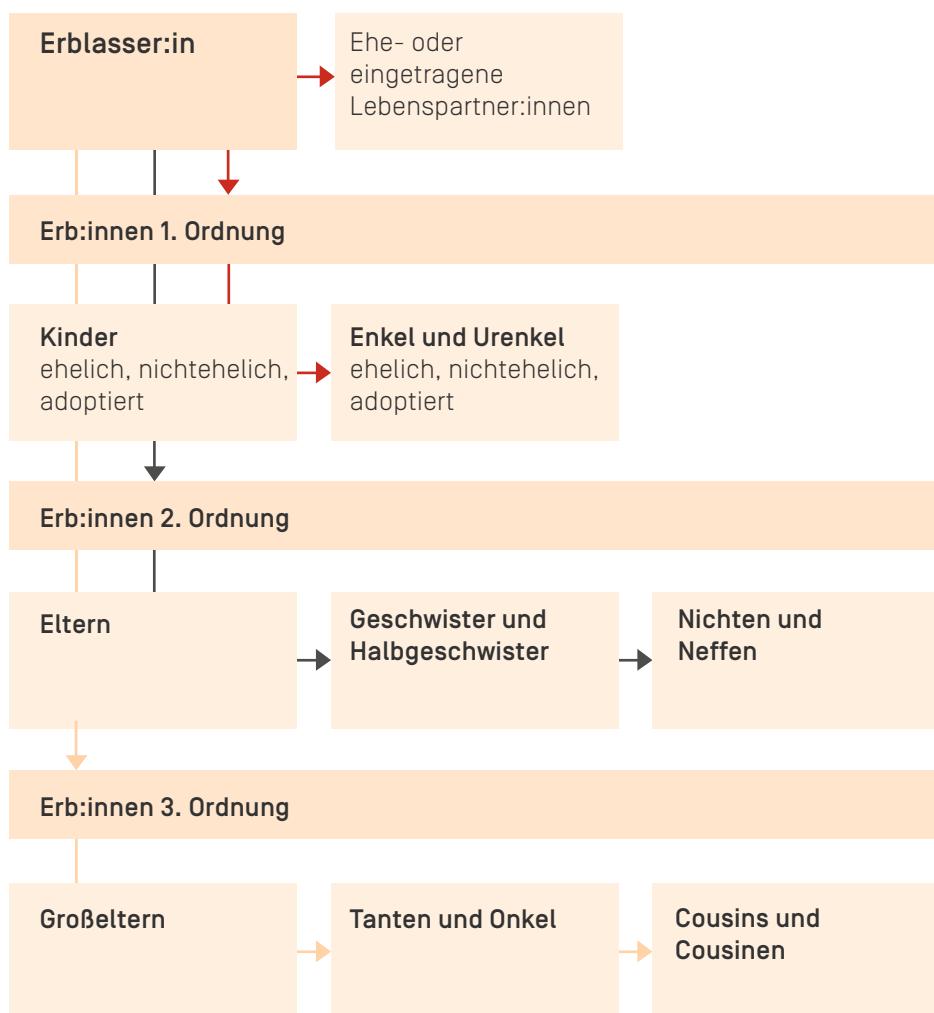
Anders ist es, wenn Sie Ihren Nachlass in einem Testament selbst regeln. Mit einem Testament können Sie zu Lebzeiten festlegen, wer Ihren Nachlass erhält und wofür er verwendet wird. Hierbei haben Sie die Möglichkeit, auch Menschen zu begünstigen, die in der gesetzlichen Erbfolge nicht vorgesehen sind. Sie können aber auch Organisationen testamentarisch bedenken, deren Zielen Sie sich verbunden fühlen und deren Arbeit sie über den Tod hinaus unterstützen möchten.

Als Erbe bzw. Erbin kann jede natürliche und juristische Person, also auch ein Verein oder eine Stiftung, eingesetzt werden. Bei einer Erbschaft tritt der oder die Begünstigte die Rechtsnachfolge an und übernimmt damit alle Rechte und Pflichten, auch etwaige Schulden. Sowohl der Verein als auch die Stiftung medico international können testamentarisch bedacht werden – und das als gemeinnützige Organisationen erbschaftssteuerfrei.

Die gesetzliche Erbfolge

Ohne Testament gilt die gesetzliche Erbfolge. Unterschieden wird zwischen erbberechtigten Verwandten erster, zweiter, dritter Ordnung u.s.w. Gibt es Erb:innen einer vorrangigen Ordnung, gehen Verwandte einer nachrangigen Ordnung leer aus. Für Ehe- und eingetragene Lebenspartner:innen gilt ein eigenes gesetzliches Erbrecht. Unverheiratete Partner:innen haben kein gesetzliches Erbrecht. Wenn sie sich gegenseitig für den Fall des Todes absichern wollen, geht dies nur durch die Abfassung eines Testaments.

DIE GESETZLICHE ERBFOLGE OHNE TESTAMENT



Durch Ihren Nachlass können Sie die Menschen und Organisationen bedenken, die Ihnen wichtig sind.

Sonderregelung für Ehe- oder eingetragene Lebenspartner:innen

Für Ehe- oder Partner:innen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gilt eine Sonderregelung. Die Höhe ihres Anteils am Erbe hängt zum einen von dem gesetzlichen Güterstand ab, in dem das Paar zum Zeitpunkt des Todes gelebt hat, zum anderen von den Angehörigen, neben denen sie das Erbe antreten. Bei Paaren, die in einer Zugewinngemeinschaft leben – dies ist der Fall, wenn nichts anderes bei einem Notar oder einer Notarin vereinbart wurde –, erhält der oder die Überlebende Partner:in die Hälfte der Erbmasse, wenn es noch Erb:innen 1. Ordnung gibt. Neben Erb:innen 2. Ordnung und Großeltern erhält er oder sie drei Viertel.

Wurde notariell Gütertrennung vereinbart, erbt die hinterbliebene Person neben einem Kind die Hälfte, neben zwei Kindern ein Drittel und neben drei und mehr Kindern ein Viertel. Die Erb:innen 2. Ordnung (Eltern, Geschwister, Neffen/Nichten) treten nur ein, wenn der bzw. die Verstorbene keine Nachkommen (Kinder, Adoptivkinder, Enkelkinder, Urenkelkinder) hinterlässt. Gibt es keine Erb:innen 1. und 2. Ordnung und auch keine Großeltern mehr, gilt der bzw. die hinterbliebene Partner:in als Alleinerbe bzw. Alleinerbin, sowohl im Falle einer Zugewinngemeinschaft als auch bei Gütertrennung.

Nichteheliche Lebensgemeinschaften

Unverheiratete Partner:innen haben kein gesetzliches Erbrecht. Wenn sie sich gegenseitig für den Fall des Todes absichern wollen, geht dies nur durch die Abfassung eines Testaments.

Der Pflichtteil

Mit Ihrem Testament können Sie Ihre Erb:innen frei bestimmen. Gleichwohl müssen Sie den gesetzlichen Pflichtteil berücksichtigen, auf den die engsten Angehörigen Anspruch haben. Als solche gelten Ehe- bzw. eingetragene Lebenspartner:innen sowie Kinder (ehelich, nicht ehelich, adoptiert) und – falls die Kinder verstorben sind – Enkelkinder. Wenn es keine Nachkommen gibt, geht der Pflichtteil an die Eltern. Die Höhe des Pflichtteils entspricht der Hälfte des Betrags, der den Angehörigen nach der gesetzlichen Erbfolge zugestanden hätte. Der Pflichtteil kann nur als Geldbetrag verlangt werden.

Das Testament

Mit Ihrem Testament legen Sie fest, wen Sie bedenken möchten. So können Sie Ihren letzten Willen rechtssicher aufsetzen.

Für viele Menschen ist die Entscheidung, wen sie beerben und wem sie etwas vermachen möchten, das Ergebnis einer längeren gedanklichen und emotionalen Auseinandersetzung. Und je nachdem, in welcher Lebensphase ein Testament verfasst wird, wird diese Entscheidung gegebenfalls noch einmal geändert oder ergänzt.

Erbe versus Vermächtnis – ein wichtiger Unterschied

Auch wenn in der gesprochenen Sprache die Begriffe vererben und vermachen oft synonym benutzt werden, haben sie erbrechtlich eine sehr verschiedene Bedeutung. Der Erbe oder die Erbin eines Menschen ist die Person, die mit Annahme des Erbes Rechtsnachfolger der verstorbenen Person mit allen Rechten und Pflichten wird. Der Erbe oder die Erbin kann über den gesamten Nachlass verfügen und kümmert sich um alles, was die verstorbene Person hinterlässt, sofern keine Testamentsvollstreckung festgelegt wurde: von der Auflösung des Haushalts über Kündigung von Versicherungen und Zeitungsabos bis hin zu Sicherung und Verkauf einer Immobilie.

Die erbende Person ist zudem verpflichtet, die im Testament verfügten Vermächtnisse umzusetzen. Mit einem Vermächtnis können Sie Menschen oder auch eine gemeinnützige Organisation etwas ohne weitere Verpflichtungen hinterlassen, zum Beispiel einen Geldbetrag, ein Erinnerungsstück, Schmuck, auch eine Immobilie. Bei der Formulierung im Testament ist es wichtig, das Vermächtnis auch als solches zu bezeichnen.

Beim Ansetzen von Geldvermächtnissen muss bedacht werden, dass durch eventuelle Pflegekosten die Ersparnisse im Alter kleiner werden, weshalb es sinnvoll sein kann, ein sogenanntes Quotenvermächtnis festzulegen. So können Sie sicher sein, dass der oder die Vermächtnisnehmer:in einen prozentualen Anteil des Nachlasswertes nach Abzug aller Kosten und Verbindlichkeiten bekommt.

**Auch eine
gemeinnützige
Organisation
erfüllt das
Vermächtnis
des Erblassers
oder der Erb-
lasserin.**

Formen des Testaments

Um ein gültiges Testament aufzusetzen, müssen Sie einige Regeln beachten. Grundsätzlich gibt es zwei Arten: handschriftlich von Ihnen selbst verfasst oder von einem Notar oder einer Notarin erstellt. Beim Verfassen eines Testaments ist es wichtig, klare und eindeutige Worte zu wählen, sodass Ihr Wille so umgesetzt werden kann, wie Sie es sich vorstellen, und ohne dass es Streitigkeiten unter Ihren Erben und Vermächtnisnehmerinnen gibt.

Beim Verfassen eines Testaments ist es wichtig, klare und juristisch eindeutige Worte zu wählen.

a) Das handschriftliche Testament. Das handschriftliche oder eigenhändige Testament muss von Anfang bis Ende von Ihnen selbst handschriftlich verfasst sein. Außerdem müssen Sie das Testament eigenhändig unterschreiben und sollten Ort und Datum der Abfassung vermerken. Zusätzlich empfiehlt es sich, das Testament mit einer Überschrift zu versehen, zum Beispiel „Mein Testament“, und Ihre Adresse sowie Geburtsdatum und -ort auf das Testament zu schreiben. Umfasst das Testament mehrere Seiten, ist eine Nummerierung ratsam. Auch für die Abfassung eines handschriftlichen Testaments empfiehlt sich die fachanwaltliche Beratung. Nach Klärung aller Fragen und entsprechenden juristischen Formulierungen kann das Testament handschriftlich verfasst werden.

b) Das notarielle Testament. Das notarielle Testament wird von einer Notarin oder einem Notar aufgesetzt und sowohl von Ihnen als auch von der Notarin bzw. dem Notar unterzeichnet. Es ersetzt in den meisten Fällen den Erbschein, sodass die Erb:innen ohne weitere Formalitäten, Kosten und Wartezeiten sofort den Erbnachweis in Händen halten und handeln können. Notarielle Testamente sind vor allem bei komplexen Regelungen und einer umfangreichen Erbmasse inklusive Immobilien sinnvoll. Die Notariatskosten hängen von der Höhe Ihres Nachlasses ab und sind in einer Gebührentabelle festgelegt. Einen Gebührenrechner zur Orientierung finden Sie auf der Internetseite der Bundesnotarkammer (www.bundesnotarkammer.de).

c) Das gemeinschaftliche Testament. Ehepaare und eingetragene Lebenspartner:innen können ein gemeinsames Testament aufsetzen. Dies kann sowohl handschriftlich als auch notariell errichtet werden. Beim eigenhändigen gemeinschaftlichen Testament schreibt ein Partner das Testament per Hand und beide Partner:innen unterschreiben mit der Angabe von Ort und Datum mit Vor- und Zunamen. Auch das gemeinschaftliche Testament sollte eine Überschrift haben, zum Beispiel „Unser letzter Wille“.

d) Das Berliner Testament. Viele Paare entscheiden sich für die Erbfolgeregelung des sogenannten Berliner Testaments. Es stellt sicher, dass die bzw. der hinterbliebene Partner:in zunächst das komplette Vermögen erbt. Erst wenn auch sie bzw. er stirbt, werden Kinder und andere Erb:innen begünstigt. Bei größeren Vermögen kann dadurch zweimal

ZWEI TESTAMENTSBEISPIELE

Bitte beachten Sie bei diesem und dem nachfolgenden Testamentsbeispiel, dass sie einfache Varianten darstellen. Sie sind kein Ersatz für eine fundierte, auf Ihre persönliche Lebenssituation zugeschnittenen anwaltliche Beratung.

Beate Becker und Altay Yilmaz
Bahnhofstraße 22
63457 Hanau

Unser Testament

Wir, Beate Becker, geboren am 18. Januar 1958 in Dillenburg, und Altay Yilmaz, geboren am 4. Oktober 1962 in Hanau, beide deutsche Staatsbürger und verheiratet, setzen uns wechselseitig als Alleinerben ein. Nach dem Tod des zuletzt Lebenden soll die Stiftung medico international in Frankfurt am Main unsere Schlusserbin sein.

Für unser Testament soll deutsches Erbrecht gelten, unabhängig davon ob wir oder einer von uns zum Zeitpunkt seines Todes im Ausland gelebt hat.

Hanau, den 1. November 2022
Beate Becker

BEISPIEL 1

Ein Paar setzt sich gegenseitig zum Erben ein und legt medico als Schlusserbin fest.

Hanau, den 1. November 2022
Altay Yilmaz

Rebecca Krause
Hauptstraße 1
79104 Freiburg im Breisgau

BEISPIEL 2

Ein Beispiel mit einem prozentualen Geldvermächtnis.

Mein letzter Wille

Ich, Rebecca Krause, geboren am 6. Dezember 1955 in Essen, zurzeit wohnhaft in Freiburg, erkläre meine Freundin Magdalena Lewandowski, geboren am 4. Februar 1959 in München, derzeit wohnhaft in Lahr/Schwarzwald, zur Alleinerbin. Sie soll folgendes Vermächtnis erfüllen:

Dem Verein medico international e.V. in Frankfurt am Main vermache ich 30 Prozent meines Geldvermögens.

Alle früher von mir verfassten, letztwilligen Verfügungen widerrufe ich hiermit.

Freiburg, den 4. Oktober 2019
Rebecca Krause

Erbschaftssteuer anfallen. In diesen Fällen ist eine Beratung durch einen Fachanwalt oder eine Steuerberaterin sinnvoll. Ihren Pflichtteil erhalten die Kinder als gesetzliche Erb:innen 1. Ordnung bereits nach dem Tod des ersten Elternteils, wenn sie diesen einfordern.

e) Der Erbvertrag. Anstelle eines Testaments können Sie auch einen Erbvertrag zur Regelung Ihres Nachlasses aufsetzen. Der Vertrag kann zwischen zwei und mehr Personen geschlossen werden. In einem Erbvertrag können Sie beispielsweise die Weitergabe eines Unternehmens regeln. Es ist auch möglich, dass pflichtteilsberechtigte Erb:innen in einem Erbvertrag auf ihren Pflichtteil verzichten. Anders als das Testament ist der Erbvertrag nur mit notarieller Beurkundung gültig und kann nicht ohne Zustimmung aller Vertragspartner:innen geändert werden. Ein Testament, das dem Erbvertrag widerspricht, ist unwirksam.

Das Testament widerrufen oder ändern

Egal, für welche Version Sie sich entscheiden: Solange Sie leben, können Sie Ihr Einzeltestament jederzeit ändern. Ein neu abgefasstes Testament hebt automatisch ein früher verfasstes auf, dies gilt für die handschriftliche Version ebenso wie für die notarielle. Sie können Änderungen und Ergänzungen auf einem gesonderten Blatt aufschreiben. Auch dafür gilt: komplett eigenhändig mit vollständiger Unterschrift und Datum. Oder Sie verfassen ein ganz neues Testament. In Ihrem neuen Testament sollten Sie alle zu einem früheren Zeitpunkt von Ihnen getroffenen Regelungen ausdrücklich widerrufen und vorangegangene Testamente vernichten. Ein notarielles Testament gilt automatisch als widerrufen, wenn es aus der amtlichen Verwahrung genommen wird.

Die Möglichkeit, sein Testament jederzeit zu ändern, gilt allerdings nur für ein Einzeltestament, das ein Mensch für sich selbst verfasst. Bei einem gemeinschaftlichen Testament kann dies entweder durch einen Partner gegenüber dem anderen widerrufen werden oder es wird einvernehmlich geändert. Nach dem Tod eines bzw. einer Beteiligten ist dies nur noch in Ausnahmefällen möglich, zum Beispiel wenn die Änderungsbefugnis im gemeinsamen Testament steht.

**Ob notariell
oder hand-
schriftlich:
Jedes neu ab-
gefasste Testa-
ment hebt ein
früher verfass-
tes auf.**

Das Testament aufbewahren bzw. hinterlegen

Das handschriftlich verfasste Testament kann an einem beliebigen Ort aufbewahrt werden. Dies sollte kein Bankschließfach sein, weil Erb:innen dazu erst Zugang erhalten, nachdem das Testaments eröffnet wurde. Sie sollten dafür sorgen, dass es nach Ihrem Tod gefunden wird und in vertrauenswürdige Hände gelangt. Wer nach einem Todesfall ein Testament findet, muss es beim Amtsgericht zur Eröffnung abliefern. Damit Ihr privatschriftliches Testament nicht verloren geht und nicht rechtswidrig

vernichtet wird, ist es der sicherste Weg, wenn Sie es in die amtliche Verwahrung bei Ihrem örtlichen Nachlassgericht geben. Die Gebühr beträgt 75 Euro zuzüglich 13 Euro für die Registrierung im Zentralen Testamentsregister.

Ein notarielles Testament wird von der Notarin bzw. dem Notar automatisch zur Aufbewahrung an das nächste Amtsgericht gegeben. Die Amtsgerichte melden die dort hinterlegten Testamente an das Zentrale Testamentsregister; von dort erhält das Nachlassgericht im Todesfall dann die notwendigen Informationen, ob und wo sich Testamente der bzw. des Verstorbenen in amtlicher Verwahrung befinden.

Die Vollstreckung des Testaments

Die Anordnung der Testamentsvollstreckung empfiehlt sich, wenn Sie Sorge haben, dass Ihre Erb:innen überfordert sind oder es zu Konflikten kommen könnte. Sie können in Ihrem Testament eine Person Ihres Vertrauens als Testamentsvollstreckerin benennen. Nimmt die von Ihnen benannte Person das Amt an, sorgt sie dafür, dass Ihr Nachlass ordnungsgemäß abgewickelt und Ihr letzter Wille in Ihrem Sinn ausgeführt wird. Sie können es aber auch dem Nachlassgericht überlassen, eine geeignete Person zu bestimmen. Dazu reicht der Satz „Ich ordne Testamentsvollstreckung an“ im Testament aus. Wenn Sie eine Organisation als Erbin wählen, regelt diese den Nachlass, sofern im Testament kein Testamentsvollstrecker benannt ist. Das tut auch medico. Mehr dazu auf S. 15.

Ist eine Organisation Erbin,
kümmert sich
diese auch um
die Verwirklichung des Nachlasses.

medico als Alleinerbin

Wenn Sie medico zur Alleinerbin machen, verwirklichen wir Ihren letzten Willen und kümmern uns um alle Aufgaben, die anstehen – mit Sorgfalt und Respekt.

Wenn Sie medico international als Erbin einsetzen, bedeutet dies: Die Organisation wird Eigentümerin des gesamten Nachlasses und übernimmt alle Rechte und Pflichten der bzw. des Verstorbenen. Das bedeutet: Wir kümmern uns um alles, was notwendig ist. Das reicht von der Kündigung von Zeitungsabos oder Vereinsmitgliedschaften über Briefe an Versicherungen, Begleichen von offenen Rechnungen und Steuererklärungen bis zur Auflösung des Haushalts. Auch werden eventuelle Vermächtnisse an Freundinnen und Freunde, Verwandte oder andere Organisationen, die Sie im Testament festgelegt haben, erfüllt.

Uns ist es wichtig, sorgsam mit Ihrem Nachlass umzugehen. Wir arbeiten im Team und betreten beispielsweise die Wohnung eines oder einer Verstorbenen beim ersten Mal immer zu zweit. Zunächst sichten wir, was sich im Nachlass befindet. Bei der Haushaltsauflösung werden alle Gegenstände soweit möglich sinnhaft verwertet. Alles Private wie persönliche Notizen, Tagebücher, Briefe, E-Mails oder Fotos werden nach Datenschutzrichtlinien entsorgt, sofern Sie es im Testament nicht anders festgelegt haben. Bei Bedarf und zu bestimmten Fragen ziehen wir uns vertraute externe Dienstleister oder Gutachterinnen hinzu.

medico kann auf Wunsch auch die Organisation der Bestattung übernehmen. Dafür ist es wichtig, dass wir darum wissen und Ihre Vorstellungen kennen. Menschen in Ihrem engen Umfeld sollten wissen, dass sie uns umgehend informieren.

Jeder Nachlass ist anders zusammengesetzt. Für uns als Organisation ist es daher hilfreich, Ihre Wünsche möglichst genau zu kennen und zu wissen, worauf zu achten ist – zum Beispiel, wo wichtige Ordner stehen oder von wem wir erforderliche Schlüssel erhalten können. Wenn Sie darüber nachdenken, medico als Erbin einzusetzen, sollten Sie mit uns Kontakt aufnehmen, damit wir alle mit Ihrem Nachlass verbundenen Aufgaben besprechen und später in Ihrem Sinne umsetzen können.

Je genauer wir
Ihre Wünsche
kennen, umso
besser können
wir sie ver-
wirklichen.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Wenn Sie eine gemeinnützige Organisation in Ihrem Testament oder durch eine Schenkung bedenken, wirkt Ihre Zuwendung ohne Abstrich solidarisch.

Erbt ein Verein oder eine Stiftung einen Nachlass, fällt keine Steuer an.

Vererben oder Schenken an Privatpersonen

Erbschaften und Schenkungen zu Lebzeiten sind grundsätzlich steuerpflichtig. Bis zu bestimmten Freibeträgen bleibt das Erbe oder die Schenkung von der Erbschaftssteuer befreit. Je enger das Verwandtschaftsverhältnis ist, desto höher ist der eingeräumte Freibetrag und desto niedriger der Steuersatz [siehe Tabelle rechts].

Vererben an Vereine oder Stiftungen

Wenn Sie einer als gemeinnützig anerkannten Institution wie einer Stiftung oder einem Verein etwas vermachen oder zu Lebzeiten schenken, muss diese darauf keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer zahlen. So kann das ererbte oder geschenkte Vermögen ohne Abzüge in die satzungsgemäße Arbeit eines Vereins bzw. den Vermögensstock einer Stiftung eingebracht werden.

Spenden/Zustiften aus ererbtem Vermögen

Wenn Sie selbst geerbt haben und einer gemeinnützigen Organisation diese Erbschaft oder einen Teil davon innerhalb von zwei Jahren nach dem Todesfall zukommen lassen, gibt es prinzipiell zwei Möglichkeiten: Entweder mindert eine Zustiftung in den Vermögensstock einer Stiftung den Betrag, für den Sie Erbschaftssteuer entrichten müssen. Oder Sie machen eine Spende an einen Verein und machen diese im Rahmen Ihrer Einkommenserklärung geltend und sparen Einkommenssteuer. Welche Variante für Sie steuerlich günstiger ist, besprechen Sie am besten mit Ihrer Steuerberaterin bzw. Ihrem Steuerberater.

STEUERKLASSEN AUF EINEN BLICK

Steuerklasse I

	Freibetrag
Ehegatten, eingetragene Lebenspartner:innen	
Kinder,	
Enkelkinder	
(falls deren Eltern verstorben sind),	500.000 €
Adoptivkinder,	
Stiefkinder	400.000 €
Enkelkinder	200.000 €
Eltern, Großeltern	100.000 €

BEISPIEL 1

Ein Enkel erbt von seiner Großmutter 75.000 Euro. Da ihm ein Freibetrag von 200.000 Euro zusteht, ist dieser nicht ausgeschöpft und er muss keine Erbschaftssteuer zahlen.

Steuerklasse II

Geschwister, Neffen, Nichten, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, geschiedene Ehegatten	20.000 €
Eltern und Großeltern bei Schenkung	20.000 €

BEISPIEL 2

Eine eingetragene Lebenspartnerin mit Steuerklasse I erbt 700.000 Euro von ihrer verstorbenen Frau. Mit dem Freibetrag von 500.000 Euro muss sie für die überschreitenden 200.000 Euro mit dem Steuersatz von 11% 22.000 Euro Erbschaftssteuer zahlen.

Vermögen nach Abzug Freibetrag

	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Bis 75.000 €	7 %	15 %	30 %
Bis 300.000 €	11 %	20 %	30 %
Bis 600.000 €	15 %	25 %	30 %
Bis 6 Mio. €	19 %	30 %	30 %
Bis 13 Mio. €	23 %	35 %	50 %
Bis 26 Mio. €	27 %	40 %	50 %
Über 26 Mio. €	30 %	43 %	50 %

Versorgungsfreibetrag im Erbfall

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Freibeträgen steht Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Kindern ein Versorgungsfreibetrag zu. Dieser wird nur im Erbfall gewährt. Für Ehepartnerinnen und eingetragene Lebenspartner beträgt der Versorgungsfreibetrag 256.000 Euro, für Kinder je nach Alter 10.300 bis 52.000 Euro.

Sieben von vielen

Warum Menschen medico in ihrem Nachlass bedenken.

Wir sind medico aus vielen Gründen verbunden:
 weil Medico in Krisenregionen wie Rojava oder Gaza mit Hilfsorganisationen und Menschen vor Ort arbeitet; weil medico neben den individuellen Nöten die strukturellen Machtverhältnisse benennt und sich für deren Überwindung stark macht; weil medico sich auch aus psychosozialer Sicht für die Unterstützung gleichberechtigter Beziehungen einsetzt; und weil medico die Menschen über Grenzen hinweg in Empathie und gemeinsamem Handeln verbindet.
 Das wollen wir mit unserem Nachlass unterstützen.



Maria und Manfred Reuther, München

Auf der Welt sind ökonomische, soziale und ökologische Ressourcen ungerecht verteilt. Dass wir in einem der reichsten Länder der Erde geboren wurden und in privilegierten Verhältnissen leben, ist nichts anderes als ein glücklicher Zufall. Uns selbst geht es finanziell gut und wenn wir sterben, wird voraussichtlich ein erheblicher Betrag zurückbleiben. Teile hiervon wollen wir medico international zugute kommen lassen. Wir schätzen medico seit Jahrzehnten für ein konsequentes und solidarisches Engagement für Menschen in Krisenregionen, für die Unterstützung und Zusammenarbeit mit örtlichen Organisationen, für das Eintreten für Menschen auf der Flucht, für die Verteidigung des „Rechts zu gehen“ und für vieles anderes.



Helga Rode und
Ulrich Lobach,
Bremen

Ich gehöre zu den späten 1968ern, die sich auf den „langen Marsch durch die Institutionen“ begeben haben. In meinem beruflichen und politischen Alltag konnte ich dies produktiv gestalten. Ich musste dabei nie selbst materielle Not erleiden: als Angehörige einer privilegierten Berufsgruppe in einer privilegierten Weltregion und Epoche. Es war und ist deswegen für mich – und auch für meinen Sohn – selbstverständlich, dass mein Einkommen und Vermögen nicht nur uns selbst ein „gutes Leben“ ermöglichen, sondern immer auch andere Menschen, Projekte und Institutionen solidarisch unterstützen. In meinem Testament habe ich festgelegt, dass ein wesentlicher Teil meines Vermögens der medico-Stiftung zufallen soll. Das Streben nach Veränderung der Verhältnisse zusammen mit der konkreten und praktischen Unterstützung von Menschen, die nicht zu den Privilegierten gehören, war und ist mein Lebensprinzip. Die von der medico-Stiftung geförderten Projekte setzen das in beispielhafter Weise um. Mein testamentarisches Vermächtnis soll dies auch über mein Lebensende hinaus ermöglichen.



Heidrun Nitschke,
Kassel



Christiane und
Dr. med. Guido
Peltzer, Drage

Mit medico international sind wir seit mehr als 40 Jahren verbunden. Als Psychiater und Psychotherapeuten hat uns schon früh die Zusammenarbeit mit der feministischen Psychoanalytikerin Marie Langer beeindruckt. Es war der Beginn von Feminismus in der Psychotherapie, der psychotherapeutischen Behandlung der Kriegstraumata und der Thematisierung von sexualisierter Gewalt an Kindern. Uns hat immer sehr beeindruckt, wie medico die medizinische Hilfe in soziale Projekte integriert. Wichtig war zusätzlich die Betonung der Wünsche und Fähigkeiten der Länder, denen die Hilfe zugute kam. Bei der politischen Positionierung von medico haben uns die Texte von Thomas Gebauer immer sehr überzeugt. Außerdem wollten wir unsere Unterstützung Menschen in Ländern zugute kommen lassen, die unter der europäischen Kolonialherrschaft gelitten haben. So reifte die Idee, einen Teil unseres Erbes an medico zu spenden. Wir wissen, dass es dort in guten Händen ist.

Schenkung, Darlehen & Co.

Jenseits des Testaments gibt es weitere Möglichkeiten, wie Sie medico unterstützen können.

**Schenkungen an
gemeinnützige
Organisationen
sind steuer-
frei.**

Schenkung

Schon zu Lebzeiten können Sie Geldvermögen, Aktien oder Wertpapiere, einen Gegenstand oder eine Immobilie durch eine Schenkung überlassen. Dies wird als „Schenkung unter Lebenden“ bezeichnet. Eine solche Schenkung können Sie mit einer Auflage verbinden, zum Beispiel wenn Sie sich den Nießbrauch an einer verschenkten Immobilie vorbehalten. Für Schenkungen gelten die gleichen Steuerfreibeträge wie für Erbschaften. Schenkungen sind insbesondere sinnvoll, wenn die Begünstigten nicht zum engen Familienkreis gehören und daher bei einem Erbe oder Vermächtnis relativ hohe Steuern zahlen müssten. Durch eine oder mehrere Schenkungen unterhalb der Freibetragsgrenze kann dies verhindert werden. Nach Ablauf einer Zehnjahresfrist kann der Freibetrag erneut in Anspruch genommen werden – sowohl bei einer wiederholten Schenkung als auch bei einer Erbschaft. Tritt der Erbfall vor Ablauf der zehn Jahre ein, fällt Erbschaftssteuer an, sofern Schenkung und Erbschaft zusammen den Freibetrag überschreiten. Wichtig zu wissen: Die Schenkung an eine gemeinnützige Organisation ist von der Schenkungssteuer befreit.

Lebens- oder Rentenversicherung

In Lebens- und Rentenversicherungen können Begünstigte eingetragen werden, die das Auszahlungskapital erhalten, wenn der oder die Versicherungsnehmer:in die Fälligkeit nicht mehr erlebt. Sie können auch hier eine gemeinnützige Organisation als Begünstigte einsetzen.

Stifterdarlehen

Mit einem Darlehen, das Sie der medico-Stiftung zu Lebzeiten überlassen, unterstützen Sie die Arbeit von medico, ohne sich endgültig von Ihrem Vermögen zu trennen. So haben Sie die Möglichkeit, im Notfall, z.B. bei Pflegebedürftigkeit, Ihr Geld zurückzuerhalten. Ein Darlehensvertrag regelt die Vereinbarung und kann jederzeit und ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Im Todesfall der Darlehensgeberin bzw. des Dalehensgebers fließt der Darlehensbetrag als Zustiftung in das Vermögen der Stiftung. Letzteres wird im Darlehensvertrag festgehalten und sollte auch im Testament so formuliert werden.

Namensfonds

Sie haben die Möglichkeit, unter dem Dach der medico-Stiftung einen Namensfonds zu errichten. Mit einem solchen Fonds können Sie selbst ein politisches Zeichen setzen oder an einen Menschen erinnern, der Ihnen wichtig war. Formal handelt es sich um eine besondere Form der Zustiftung, deren Erträge die Arbeit der medico-Stiftung dauerhaft fördern. Ein Vertrag regelt die genaue Ausgestaltung des Fonds. Er kann zu Lebzeiten errichtet oder testamentarisch verfügt werden, die Einrichtung ist ab einer Mindestzustiftung von 20.000 Euro möglich. Wenn gewünscht, wird er auf der Webseite der medico-Stiftung veröffentlicht.

**Mit einem
Namensfonds
können Sie an
einen Menschen
erinnern, der
Ihnen wichtig
war.**

Spenden statt Kränze

Bei der Einladung zur Trauerfeier können die Hinterbliebenen aufrufen, auf Kränze zu verzichten und stattdessen für einen guten Zweck zu spenden. Wenn Sie dies wünschen, lassen Sie Ihr Umfeld wissen, welche Organisation Ihnen am Herzen liegt. Wenn Sie medico international im Trauerfall bedenken möchten, beraten wir Sie gern.

Fragen und Antworten

So wie jedes Leben individuell ist, wirft auch jeder Nachlass andere Fragen auf.

Unterstützt mich medico beim Verfassen meines Testaments?

Wenn Sie sich mit Ihrer Nachlassregelung beschäftigen und überlegen, medico zu bedenken, stehen wir Ihnen gern für ein persönliches Gespräch und mit unserer Erfahrung zur Verfügung – vertraulich und ohne Verpflichtung. Wir reden darüber, was Sie sich vorstellen, wen Sie als Erbe oder Erbin einsetzen möchten, wen Sie vielleicht mit einem Vermächtnis bedenken wollen und wie Sie sich die Grundstruktur Ihres Testaments vorstellen. Eine rechtliche Beratung können und dürfen wir als Organisation nicht leisten. Aber wir arbeiten eng mit erfahrenen Erbrechtler:innen zusammen. Wir erleben oft, dass sich nach einem ersten Gespräch mit medico neue Fragen ergeben und sich die Struktur des Testaments noch einmal ändert. In diesem Prozess, der dazu führen soll, dass Sie mit einem guten Gefühl ein Testament in die Verwahrung geben können, stehen wir Ihnen auf Wunsch jederzeit zur Seite. Bei komplexen Vermögen empfehlen wir, eine erbrechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Wir geben Ihnen gern auch Hinweise, wie Sie einen spezialisierten Rechtsanwalt oder eine entsprechende Notarin finden.

Kümmert sich medico um die Regelung meines Nachlasses?

Wenn Sie medico als Alleinerbin einsetzen und keinen Testamentsvollstrecker bestimmen, erbt medico als Rechtsnachfolgerin alle Rechte und Pflichten. Als solche kümmern wir uns auch um die Abwicklung Ihres gesamten Nachlasses, bis hin zur Grabpflege oder die Haushaltsauflösung. Mehr dazu auf Seite 15.

Wie geht medico mit Immobilien im Nachlass um?

Auch eine Immobilie können Sie an eine gemeinnützige Organisation wie medico vererben. Oft werden wir gefragt, wie wir mit einer Immobilie im Nachlass umgehen. Es ist schwierig, hierauf eine allgemeingültige Antwort zu geben, weil wir über einen unbekannten Zeitpunkt in der Zukunft sprechen. Das Ziel ist immer, den Wert der Immobilie für die Arbeit von medico fruchtbar zu machen. In der Regel streben wir den Verkauf mit Hilfe von erfahrenen Gutachtern und Maklerinnen an. In Einzelfällen kann es sein – und ist es auch schon –, dass zum Beispiel die medico-Stiftung Immobilien als sichere Wertanlage in ihrem Vermögen hält, um aus den regelmäßi-

gen Mieterträgen die Arbeit unserer Partnerorganisationen zu fördern. Voraussetzung ist, dass die Vermögensanlagerichtlinien der medico-Stiftung berücksichtigt sind und die Immobilien sozialverträglich genutzt werden.

Was gilt es bei Vermögen/Wohnsitz im Ausland zu beachten – oder wenn ich nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitze?

Seit August 2015 gilt die EU-Erbrechtsverordnung und seither ist das Erbrecht des Landes entscheidend, in dem Sie Ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Sie haben jedoch die Möglichkeit, per Testament das Ihnen vermutlich vertrautere Erbrecht Ihres Heimatlandes zu wählen. Wenn Sie also keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und in Deutschland leben, wird im Regelfall das deutsche Erbrecht angewendet. Wenn Sie umgekehrt als deutscher Staatsangehöriger in ein anderes, zum Beispiel sonnigeres Land ziehen, gilt das Erbrecht des Aufenthaltslands. Sie sollten sich über das Erbrecht im Aufenthaltsland und die Unterschiede zu dem Erbrecht Ihres Heimatlands informieren. Entspricht das Recht am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts besser Ihren Vorstellungen, brauchen Sie nichts zu veranlassen. Wollen Sie aber sicher sein, dass das Ihnen vertraute Erbrecht Ihres Heimatlands angewendet wird – unabhängig davon, wo Sie zum Todeszeitpunkt gelebt haben –, müssen Sie per Testament das Erbrecht Ihres Herkunftslands bestimmen. Insbesondere wenn es um Immobilienbesitz geht, ist es ratsam, sich von Expert:innen für Erbrecht mit internationalem Bezug beraten zu lassen. Für medico ist es oft hilfreich, wenn dabei das deutsche Erbrecht zur Anwendung kommt.

Soll ich meinen Nachlass dem Verein oder der Stiftung medico international zugute kommen lassen?

Die Stiftung medico international wurde 2004 gegründet, um die Unabhängigkeit der Arbeit

des Vereins medico international langfristig abzusichern. Die Ziele von Stiftung und Verein sind identisch. Beide können in einem Nachlass bedacht werden. Dabei ist zu beachten, dass testamentarische Zuwendungen an Stiftung oder Verein unterschiedlich wirken: Ein Nachlass, der dem Verein zugute kommt, fließt in der Regel zeitnah in die aktuelle Arbeit. Im Fall der Stiftung vermehren Zuwendungen aus einer Erbschaft in der Regel das Stiftungsvermögen, das dauerhaft erhalten wird und aus dessen jährlichen Erträgen medico-Partnerorganisationen und strategische Debatten für eine gerechtere Welt gefördert werden. Wenn Sie unsicher sind, ob Sie medico in Verein oder Stiftung bedenken möchten, stehen wir gern für ein Gespräch zur Verfügung. Alles Wissenswerte über die Arbeit der Stiftung finden Sie in der Broschüre „Inseln der Vernunft schaffen“ – siehe unten.



Inseln
der Vernunft
schaffen

**Inseln
der Vernunft
schaffen**

Stiftung
medico
international



Mit einer Zustiftung an die Stiftung medico international sichern Sie die Unabhängigkeit von medico langfristig ab und stiften Solidarität, die über Generationen wirkt. Die Broschüre stellt Ziele und Arbeit der Stiftung vor und zeigt, wie Sie Stifterin und Stifter werden und dauerhaft Spuren hinterlassen können.

Gerne schicken wir Ihnen die Broschüre kostenfrei zu. Unter www.medico.de/material finden Sie sie als PDF-Download.

Weitere Informationen

Das Thema Nachlass ist komplex. Zögern Sie daher nicht, sich unabhängigen Sachverstand einzuholen – zum Beispiel unter den nachstehenden Adressen.

Diese Broschüre kann Ihnen nur Anhaltspunkte zum Thema Testament und Erbschaft geben. Eine anwaltliche, notarielle oder steuerrechtliche Beratung zu Detailfragen und vor dem Hintergrund Ihrer persönlichen Situation kann sie nicht ersetzen.

Informationen zum Nachlesen

Es gibt eine Vielzahl von Veröffentlichungen – von Anwältinnen und Anwälten, den Verbraucherzentralen oder der Stiftung Warentest –, die weitere Orientierung und Erläuterungen geben. Diese Publikationen, im Internet oder gedruckt, behandeln nicht nur die übergreifenden Themen Erben und Vererben, sondern informieren auch über konkrete Fragestellungen zu

- Erbengemeinschaft
- Immobilien schenken und vererben
- Digitaler Nachlass
- Vorsorgethemen

Auf diesen Websites finden Sie nähere Informationen und können die Publikationen bestellen:

www.ratgeber-verbraucherzentrale.de

www.test.de

Auch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bietet auf seiner Homepage eine Broschüre „Erben und Vererben“ zum Herunterladen an. Dort finden Sie außerdem Informationen und Publikationen zu Themen wie Betreuungsrecht oder Patientenverfügung.

www.bmjv.de

Wenn Sie sichergehen wollen, dass Sie ein rechtswirksames Testament hinterlassen oder spezielle Fragen haben, empfehlen wir Ihnen, den Rat eines Anwalts oder einer Anwältin einzuholen. Bei Fragen zu Erbschafts- oder Schenkungssteuer wenden Sie sich am besten an eine:n Steuerberater:in.

Auf Erbrecht spezialisierte Fachberatung

Fachliche Beratung in Ihrer Region sowie viele Informationen zur Gestaltung Ihres Nachlasses, ebenso Erläuterungen zu Fachbegriffen und Informationen zu Vorsorgethemen können Sie über folgende Internetseiten finden:

Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V.:

www.erbrecht.de

Netzwerk Deutscher Erbrechtsexperten e.V.:

www.ndeex.de

Informationsportal der Bundesnotarkammer mit Suchfunktion für eine:n Notar:in in Ihrer Region:

www.notar.de

Informationsportal der Bundessteuerberaterkammer mit Suchfunktion für eine:n Steuerberater:in in Ihrer Region:

www.bstbk.de

Zentrales Testamentsregister der Bundesnotarkammer. Informationen, wie der letzte Wille eines Menschen sicher aufgefunden wird:

www.testamentsregister.de

medico

international

Eine bewegte Geschichte. Von 1968 bis heute

Die Anfänge



Anfangs reisten noch medico-Ärzteams in Krisengebiete – hier Mathis Bromberger, heute medico-Kuratoriumsmitglied.

Der Verein medico international wird im Mai 1968 gegründet. Es ist eine Zeit des Aufbruchs, der auch auf die verheerenden Kriege in Vietnam und Biafra folgt. medico beginnt mit dem Sammeln von Ärztemustern, Medikamenten und Altkleidern und schickt im August 1968 Hilfsgüter nach Biafra. Weitere Hilfslieferungen und Personaleinsätze folgen. Mit der Zeit gerät der politische Kontext in den Blick, stellen sich bohrende Fragen nach den gesellschaftlichen Ursachen von Not und Elend in Afrika, Asien und Lateinamerika. Die Politisierung verändert die Arbeit: medico will nicht einfach Katastrophenhilfe leisten, sondern selbstständige Entwicklung fördern – Hilfe zur Selbsthilfe.

Die 1980er-Jahre

Das Jahrzehnt ist weltweit durch Kämpfe um Befreiung geprägt. medico erprobt an vielen Orten der Welt, was von nun an „Befreiungshilfe“ genannt wird. Geleistet wird diese stets als sozialmedizinische Hilfe, jetzt aber nicht mehr nur durch Medikamentenversand. medico und seine Partnerorganisationen bauen vielerorts Basisgesundheitsdienste auf, sei es in Nicaragua, Südafrika oder in palästinensischen Siedlungen im Libanon. Konsequenzen hat das neue Verständnis von Hilfe und Solidarität auch für medicos Öffentlichkeitsarbeit. Diente diese anfangs ausschließlich der Spendensammlung und appellierte deshalb an das unmittelbare Mitgefühl, wird sie jetzt zur politischen Aufklärung im eigenen Land, zur „Informationshilfe“.



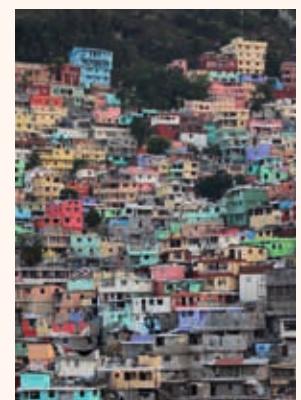
Thomas Gebauer [mittig mit Schnäuzer] 1997 als Geschäftsführer bei der Vergabe des Friedensnobelpreises an die von medico mit gegründete Internationale Kampagne zum Verbot von Landminen.

Die 1990er-Jahre

Im Zuge der politischen und ökonomischen Umwälzungen, die bald „Globalisierung“ genannt werden, muss auch medico sich neu orientieren. Durch globale Vernetzung mit anderen Organisationen wirkt medico an einer „Globalisierung von unten“ mit. Gemeinsam mit den Vietnam Veterans of America initiiert medico 1993 die Kampagne für ein weltweites Verbot von Landminen, die im Oktober 1997 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet wird. Auch im Rahmen des People's Health Movement [PHM], das im Jahr 2000 von 93 Gesundheitsorganisationen aus aller Welt gegründet wird, und durch grenzüberschreitende Kooperationen in der Projektarbeit selbst, wird die globale Vernetzung vorangetrieben.

Die 2000er-Jahre

Das medico-Konzept der Kritischen Nothilfe muss sich angesichts verheerender Naturkatastrophen in Mittelamerika, Südasien und auf Haiti immer neu bewähren. Daneben stehen zunehmend die Auswirkungen des neoliberal globalisierten Kapitalismus im Fokus – sei es der Rohstoff- und Landraub durch internationale Konzerne, seien es die Folgen des weltweiten Kahlschlages sozialer Sicherungssysteme und der Destabilisierung staatlicher Strukturen. medico nimmt die Debatte auf, wie Hilfe zugleich „verteidigt, kritisiert und überwunden“ werden kann.



Wie kann Hilfe wirklich helfen – zum Beispiel nach dem Erdbeben auf Haiti 2010?

Die 2010er-Jahre



Ein Ort der Solidarität und Debatte: 2016 wurde der Grundstein des aus Mitteln der medico-Stiftung finanzierten medico-Hauses im Frankfurter Osten gelegt.

Der Arabische Frühling weckt Hoffnung, schlägt vielerorts aber in neue Unterdrückung um. Der Krieg in Syrien wird zum Sinnbild einer entgrenzten Gewalt. Diese, aber auch zerstörte Lebensgrundlagen und Perspektivlosigkeit im globalen Süden lösen wachsende Flucht- und Migrationsbewegungen aus. medico verteidigt das „Recht zu gehen und das Recht zu bleiben“, das Thema Flucht und Migration wird zu einem neuen Schwerpunkt der medico-Arbeit. Nicht nur im psycho-sozialen Bereich wird die kritische Auseinandersetzung mit dem Konzept der Resilienz wichtig: Dem sich verschärfenden weltweiten Krisengeschehen lediglich mit Anpassung und besserem Katastrophenmanagement zu begegnen, stabilisiert bestenfalls die Verhältnisse, die die Krisen erst hervorbringen. Gegen die Politik eines „Weiter-so“ engagiert sich medico für den Aufbau einer transnationalen Gegenöffentlichkeit, in der sich die Ideen von einem menschenwürdigen Leben, überall gültigen Menschenrechten und allen zugänglichen institutionalisierten Gemeingütern bündeln.

Die 2020er-Jahre



Der Nahostkonflikt bleibt ein medico-Schwerpunkt, dort und hier wie bei der großen Gaza-Kundgebung mit Nahost-Referent Riad Othman im Herbst 2025.

In der Corona-Pandemie bekommt eine klassische medico-Forderung neue Relevanz: Das Recht auf Gesundheit aller muss Vorrang haben vor den Interessen weniger. Konkret engagiert sich medico für die Freigabe der Patente auf Impfstoffe. Infolge der russischen Invasion in die Ukraine setzt eine neue Phase der Militarisierung ein. Weltweit bilden sich Kriegsregime heraus, gleichzeitig erstarkt der Autoritarismus. Der Einsatz für eine offene Gesellschaft, Menschenrechte und Demokratie – an der Seite bedrohter Partnerorganisationen und in transnationalen Netzwerken – rückt verstärkt in den medico-Fokus. Hinzu kommt die Verteidigung des Rechts auf Hilfe, sei es beim Krieg gegen Gaza oder – siehe USAID – angesichts des Rückzugs westlicher Regierungen aus der Entwicklungszusammenarbeit. medico besteht auf der Verantwortung der privilegierten Zonen der Welt, auch angesichts der sich verschärfenden Klimakrise, und unterstützt gleichzeitig Bewegungen von unten. Fortsetzung folgt.



medico fördert jedes Jahr rund 130 Kooperationen – etwa zu dem Gedenken und der Aufarbeitung deutscher Kolonialverbrechen im heutigen Namibia.

Wir sind für Sie da

Das Testaments- und Nachlassteam von
medico international



[von links] Johannes Reinhard, Janne Reuver, Gudrun Kortas

Wenn Sie überlegen, medico als Vermächtnisempfängerin oder Erbin in Ihr Testament aufzunehmen und Fragen haben, setzen Sie sich gern mit uns in Verbindung. In einem Telefonat oder persönlichem Treffen können wir in Ruhe Ihre Überlegungen besprechen.

Gudrun Kortas
Nachlass- und Testamentsberatung
Tel. [069] 944 38-28
kortas@medico.de

Janne Reuver
Nachlass- und Testamentsberatung
Tel. [069] 944 38-64
reuver@medico.de

Johannes Reinhard
Nachlassabwicklung
Tel. [069] 944 38-0
reinhard@medico.de

Der Verein medico international setzt sich seit 1968 gemeinsam mit Partnerorganisationen in Asien, Afrika und Lateinamerika für die Schaffung menschenwürdiger Lebensverhältnisse ein, die ein Höchstmaß an Gesundheit und sozialer Gerechtigkeit ermöglichen. Dem gleichen Ziel hat sich die 2004 gegründete Stiftung medico international verpflichtet. Ermöglicht wird dieser Einsatz für eine gerechtere Welt durch zahlreiche Menschen, die medico solidarisch unterstützen - ideell, praktisch, aber auch finanziell in Form von Spenden, Fördermitgliedschaften und Zustiftungen. Wachsende Bedeutung haben Testamente und Nachlässe. Sie tragen dazu bei, dass medico seine Arbeit, gegen die zerstörerische Kraft der herrschenden globalen Verhältnisse „Inseln der Vernunft“ zu schaffen, fortsetzen kann - in Unabhängigkeit und auf Dauer.

„Auch wir stehen gemeinsam auf den Schultern derjenigen, die vor uns gekämpft haben. Ebenso können wir den kommenden Generationen etwas weitergeben. Die Regelung des Nachlasses eröffnet die Möglichkeit, sich eine Perspektive zu schenken, die über den Tag – und selbst über das eigene Leben – hinausweist.“

Aus dem Vorwort



info@medico.de
www.medico.de



info@stiftung-medico.de
www.stiftung-medico.de

medico international e.V.
Stiftung medico international

Lindleystraße 15
D-60314 Frankfurt am Main

Tel. (069) 944 38-0 | Fax (069) 436002